



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.007/216-1.1/88

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schrifelner

Wasserrechtsgesetz 1959
(2. ergänzender Entwurf);

Tel.: 515 95/2537

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 76 Ge 98
Datum: 17. NOV. 1988
Verteilt 18. NOV. 1988

Lechner
Dr. Stohounz

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeindruckt sich
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, zu übermitteln.

17. November 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rührig



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.007/216-1.1/88

Sachbearbeiter:
OR Dr. SchlifelnerWasserrechtsgesetz 1959
(2. ergänzender Entwurf);

Tel.: 515 95/2537

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 26. September 1988, GZ 18.450/173-I B/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 55 Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung ist zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Errichtung eines Beirates für Wasserwirtschaft vorgesehen. Dieses Gremium soll der umfassenden Prüfung, Diskussion und Abstimmung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragen dienen.

Wasserwirtschaftlich bedeutsame Fragen, insbesondere solche, die sich auf umfangreiche wasserwirtschaftliche Vorhaben beziehen, sind auch für die militärische Landesverteidigung von besonderem Interesse. So können

zB wasserbauliche Maßnahmen, die zu größeren Veränderungen des Geländes und damit seines Hinderniswertes führen, direkt die im ho. Ressortbereich zu treffenden Verteidigungsmaßnahmen beeinflussen. Darüber hinaus bestehen militärische Interessen etwa hinsichtlich eines möglichst naturnahen Wasserbaues oder einer flächendeckend gesicherten Wasserversorgung. Im Hinblick darauf wird ersucht, im § 55 Abs. 5 auch einen Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Mitglied des Beirates für Wasserwirtschaft vorzusehen. Damit erscheint gewährleistet, daß dem ho. Ressort wasserwirtschaftlich bedeutsame Planungen frühzeitig zur Kenntnis gelangen sowie im Bereich der militärischen Landesverteidigung rechtzeitig entsprechende Dispositionen getroffen werden können.

2. Zu § 104 des gegenständlichen Gesetzentwurfes im Zusammenhang mit den §§ 105 und 108 des Wasserrechtsge setzes 1959 idgF:

Gemäß § 104 soll die Behörde bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zunächst zu untersuchen haben, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden. Bei dieser Untersuchung sind ua. die im § 108 genannten sachlich in Betracht kommenden Stellen zu hören.

Nach § 105 lit. a kann im öffentlichen Interesse ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn ua. eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung zu befürchten wäre.

Die Berücksichtigung der Interessen der militärischen Landesverteidigung im Rahmen der vorläufigen

Überprüfung gemäß § 104 oder eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß den §§ 107 ff erfolgte bisher in der Praxis oft nur in unzureichendem Maße, obwohl - wie bereits zu § 55 Abs. 5 dargelegt wurde - diese Interessen insbesondere durch Maßnahmen des Wasserbaus nachhaltig berührt werden können. Ein maßgeblicher Grund hiefür ist wohl in dem Umstand zu sehen, daß das zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung berufene Bundesministerium für Landesverteidigung nicht im § 108, der die Beziehung von Behörden und Fachkörperschaften regelt, genannt wird. Es wird daher ersucht, in Zukunft die Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der vorgenannten wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellen. Dies könnte durch einen neuen Absatz im § 108 etwa folgenden Inhaltes bewirkt werden:

"() Kommen bei der Erteilung einer angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung Interessen der militärischen Landesverteidigung in Betracht, so ist das Bundesministerium für Landesverteidigung vom anhängigen Verfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und auf sein Verlangen der Verhandlung beizuziehen."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

17. November 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

